

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/003/2009

In dem Berufungsverfahren

des Genossen [...]

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

den Bezirksverband [...] der Partei DIE LINKE.[...]

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 14.03.2009 entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

1.

Mit Schreiben vom 14.11.2008 hat der Antragsteller die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag des Bezirksverbandes [...] form- und fristgerecht angefochten.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass die Wahl nicht satzungsgemäß stattgefunden habe, da die für den 30.10.2009 vorgesehene und angekündigte Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in Anbetracht der späten Stunde per Beschluss der Wahlversammlung auf die Versammlung am 12.11.2009 verschoben worden sei. Eine satzungsgemäße Einladung für die Wahlversammlung am 12.11.2009 hätte bis zum 05.11.2009 erfolgen müssen. Dies habe der Bezirksvorstand versäumt und lediglich per Mail am 09.11.2009 nochmals zur Mitgliederversammlung am 12.11.2009 eingeladen, wobei die Tagesordnung auch die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten enthielt.

Die Wahlordnung der Partei kenne keine „vertagten Wahlversammlungen“ oder „fortgesetzte Wahlversammlungen“ sondern nur Wahlversammlungen. Auf die Wahlversammlung wäre damit § 3 Abs. 2 der Wahlordnung anzuwenden. Danach muss die Ankündigung der Wahl den Versammlungsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Wahl zugehen.

Die Landesschiedskommission wies den Antrag in der Sache zurück. Sie führte aus, dass der Antragsteller nicht dargelegt habe, dass der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann, § 15 Abs. 5 der Wahlordnung. Zudem habe für die Mitglieder die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestanden, was entscheidend sei.

Auf die Ausführungen des Antragstellers und die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 05.12.2008 wird verwiesen.

Mit der mit Schreiben vom 05.12.2008 form- und fristgerecht eingereichten Berufung verfolgt der Berufungsführer sein Anliegen weiter. Er trägt vor, dass die nicht erreichbaren Mitglieder des Bezirksverbandes gar keine Information über und Einladung zur Wahl am 12.11.2008 erhalten haben. Da die nicht gewählten Kandidat/innen nur wenige Stimmen von den gewählten Kandidat/innen getrennt haben, sei nicht auszuschließen, dass die fehlende Einladung Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe.

In der Sache fand am 14.03.2009 eine mündliche Verhandlung vor der Bundesschiedskommission statt, bei der der Berufungsführer und für den Berufungsgegner der Bezirksvorsitzende, der Genosse [...] anwesend waren.

Nach Beratung erging der Beschluss, dass die Entscheidung in der Sache vertagt wurde. Dem Berufungsgegner wurde eine Schriftsatzfrist von einer Woche eingeräumt, um nachzuweisen, dass er mit Schreiben vom 05.09.2008 per Mail und per Brief alle Mitglieder zu der Wahlversammlung am 30.10.2008 eingeladen hat.

Ferner wurde dem Berufungsführer aufgegeben nachzuweisen, dass auch die Vertagung der Delegiertenwahlen auf den 12.11.2008 den Mitgliedern entweder per Mail oder brieflich mitgeteilt worden ist.

Der Berufungsführer reichte danach zum Verfahren: eine Outlook-Datei der Mitglieder die per Mail unterrichtet werden, Mitgliederbrief vom 04.09.2008, vom 05.10.2008, vom 23.10.2008 und vom 09.11.2008 sowie über den Landesvorstand abgerechnete Portokosten vom 01.09.2008, 05.09.2008, 04.10.2008, 23.10.2008 und 07.11.2008.

Die Übersendung der Dokumente erfolgte im Wesentlichen durch den zum fraglichen Zeitpunkt amtierenden Schatzmeister, den Genossen [...]. Er führte in seiner Mail an die Bundesschiedskommission wörtlich aus:

„Ich habe prinzipiell alle Einladungen mit einer Word-Serienbriefdatei erstellt und diese anhand einer Excel Steuerdatei entweder als Brief ausgedruckt oder per Email versendet. Die Daten der Email Versendung sind aus der Outlook-Postfachdatei ersichtlich. Die jeweiligen Briefe sind in der Regel am folgenden Tag bei der Post eingeliefert worden. Die für die Posteinlieferung entsprechenden Belege sind in der Buchhaltung ersichtlich.“

Für die Einladung die per Email am 9. 11. versendet wurde, habe ich ausnahmsweise die Briefmarken vorab besorgt und die Briefe am Sonntagnachmittag in den Briefkasten gesteckt."

Der Berufungsführer hatte die Möglichkeit zur Erwiderung auf die eingereichten Dokumente. Davon machte er in den Schriftsätzen vom 19.03.2009 und 01.04.2009 Gebrauch, auf die entsprechend verwiesen wird.

2.

Die Berufung war zurückzuweisen, da ein Verstoß gegen die Satzung oder andere Ordnungen, insbesondere gegen den § 3 Abs. 2 der Wahlordnung nicht vorliegt.

Aus der Gesamtschau der zum Verfahren gelangten Unterlagen ergibt sich folgender Ablauf: Im Mitgliederbrief vom 04.09.2009 wurde für eine für den 30.10.2008 vorgesehene Wahlversammlung eingeladen. Da diese Einladung keine näheren Erläuterungen enthielt, wurde mit Schreiben vom 05.09.2008 ein Nachtrag zur Einberufung der Wahlversammlung am 30.10.2008 versandt in dem u.a. der Hinweis enthalten war, dass es bei der fraglichen Versammlung um die Wahl von jeweils 4 Delegierte und 4 Ersatzdelegierte zum Landesparteitag geht. Mit Mail und Brief vom 23.10.2008 wurde den Mitgliedern die Tagesordnung der Versammlung übersandt, die auch die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und die Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung am 12.11.2008 enthielt.

Ausweislich des Protokolls der Versammlung vom 30.10.2008 wurde gegen 23.30 Uhr der Antrag gestellt, die Versammlung zu unterbrechen und am 12.11.2008 mit der Wahl der Delegierte und Ersatzdelegierten zum 2. Landesparteitag fortzusetzen.

Mit Mail vom 09.11.2008 und Briefeinwurf am gleichen Tag wurden die Mitglieder über die Versammlung vom 30.10.2008 und über die Tatsache, dass aufgrund der fortgeschrittenen Zeit eine Vertagung der Wahl der Landesparteitagsdelegierten auf die bereits per Einladung bekannt gemachte Mitgliederversammlung am 12.11.2008 vorgenommen wurde, unterrichtet.

Im Ergebnis kann bei einem sich so darstellenden Geschehensablauf ein Verstoß gegen die Satzung bzw. die Wahlordnung nicht erkannt werden. Mit der Ankündigung der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in dem Mitgliederbrief vom 04.09.2008 verbunden mit dem Nachtrag vom 05.09.2008 wurde die Wochenfrist des § 3 Abs. 2 der Wahlordnung gewahrt. Wäre eine Ankündigung der beabsichtigten Durchführung der Wahlen erst in der Mail vom 23.10.2008 vorgenommen worden, wäre diese zu spät erfolgt.

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Versammlung am 30.10.2008 ist vom Berufungsführer auch nie bestritten worden.

Fraglich und damit in der Sache entscheidungsrelevant ist daher lediglich das Vorgehen dergestalt, dass die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten von der Versammlung am 30.10.2008 auf die Versammlung am 12.11.2008 vertragen wurde und ein Hinweis auf die Vertagung an die um 23.30 Uhr nicht mehr auf der Versammlung am 30.10.2008 anwesenden Versammlungsteilnehmer erst mit der Mail vom

09.11.2008, Briefeinwurf am gleichen Tag, erfolgt ist, mithin nicht in einer Frist von 1 Woche.

Die Wochenfrist des § 3 Abs. 2 ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Sinn und Zweck dieser Satzungsbestimmung zur Ankündigungspflicht von Wahlen ist, die Mitglieder rechtzeitig von bevorstehenden Wahlen in Kenntnis zu setzen, damit sie sich auf diese vorbereiten und über eine eigene aktive und passive Wahlteilnahme entscheiden können. Dieser Pflicht war der Bezirksvorstand in Bezug auf die Mitgliederversammlung vom 30.10.2008 nachgekommen.

Für Mitglieder, die am 30.10.2008 gar nicht oder wegen der Dauer nicht mehr von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen konnten, hat die Vertagung auf die bereits terminierte, schon einberufene Mitgliederversammlung vom November eine erneute Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieses Recht eingeräumt.

Die Wahlen für die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag sind ordnungsgemäß angekündigt worden. Durch die durch die Versammlung am 30.10.2008 vorgenommene Vertagung war sogar mehr Mitgliedern wieder die Möglichkeit eröffnet, an der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten teilzunehmen. Wäre die Wahl am 30.10.2008 um 23.30 Uhr noch durchgeführt worden, hätten sich nur die noch anwesenden Versammlungsteilnehmerinnen an der Wahl beteiligen können. Durch die Verschiebung des Tagesordnungspunktes auf die nächste planmäßige Mitgliederversammlung, zu der zu diesem Zeitpunkt bereits mit Mail am 23.10.2008 und per Brief eingeladen worden war, erhielten im Ergebnis mehr Mitglieder Gelegenheit, an der Wahl teilzunehmen.

Dass der Hinweis über die nunmehrige Durchführung der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in der Versammlung am 12.11.2008 die Mitglieder sehr kurzfristig, mithin nicht eine Woche vor Versammlungsbeginn erreichte, reicht im Ergebnis nicht, um einen Verstoß gegen die Satzung oder die Wahlordnung feststellen zu können, da diese Versammlung bereits lange feststand und bekannt war.

Die Einladungs- und Ankündigungsfristen gemäß der Wahlordnung werden nicht verletzt, wenn eine Wahlhandlung zu vorgerückter Stunde auf eine folgende Versammlung vertagt wird, zu der auch schon ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Ob die Entscheidung in der Sache genauso ausgefallen wäre, wenn die Verschiebung des Tagesordnungspunktes Wahlen auf einen neuen, bisher bei den Mitgliedern nicht bekannten Versammlungstermin erfolgt wäre, und für diesen Fall nach der Wahlordnung eine nochmalige Ankündigung der Wahlen in der Frist des § 3 Abs. 2 Wahlordnung hätte erfolgen müssen, konnte die Bundesschiedskommission offen lassen.

Da ein Mangel im Sinne des § 15 Abs. 5 der Wahlordnung nicht vorliegt, kam es für die Entscheidung auch nicht auf die Tatsache an, dass die nicht gewählten Kandidat/innen nur wenige Stimmen von den gewählten Kandidat/innen trennten.

Soweit der Berufungsführer vorträgt, dass der Genosse [...] keine Einladung erhalten habe, ist dieser Vortrag unsubstantiiert. Die Bundesschiedskommission sieht keine Veranlassung, an den schlüssigen Darlegungen des Genossen [...] hinsichtlich der Einladungspraxis im Bezirksverband zu zweifeln.